

03.12.86

VP - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr

A. Zielsetzung

Festsetzung der Entgelte, die der Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr von dem Unternehmer des Güternahverkehrs erhält.

B. Lösung

Die Entgelte werden in Form von Höchstentgelten festgesetzt. Zur Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten werden gleichzeitig Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision im Güternahverkehr und der Entgelte für Nebenleistungen des Vermittlers im Baustellenverkehr festgesetzt.

C. Alternativen

1. Verzicht auf Gesamtregelung.

Abfertigungsspediteure könnten im Güternahverkehr nicht tätig werden.

2. Regelung nur der Werbe- und Abfertigungsvergütung.

Regelung könnte durch Ausweichen auf die dann unregelte Vermittlungsprovision umgangen werden. Der Gesetzesauftrag zur Regelung des Abfertigungsspediteurs im Güternahverkehr würde praktisch nur lückenhaft erfüllt werden.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 604/86

03.12.86

VP - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie
über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 2. Dezember 1986

121 (323) - 921 02 - Gü 68/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ver-
kehr zu erlassende

Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung
sowie über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Ar-
tikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Scheinh
(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie
über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr

Vom

1986

Auf Grund des § 84 h Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 und des § 84 h Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, hinsichtlich des § 84 h Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Als Entgelt für Leistungen, die der Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr dem Unternehmer des Güternahverkehrs regelmäßig erbringt, insbesondere für

1. die ordnungsgemäße Berechnung des Beförderungsentgeltes und die Ausstellung der vorschriftsmäßigen Rechnung/Gutschrift;
 2. die Aushändigung von erforderlichen Beförderungspapieren, insbesondere von Lieferscheinen und - soweit das Gut verwogen wurde - Wiegekarten;
 3. die Disposition der Beförderung und erforderlichenfalls die Lenkung des Fahrzeugeinsatzes;
 4. die ordnungsgemäße Auszahlung des vereinbarten tarifgerechten Beförderungsentgeltes;
 5. die Werbung von Aufträgen für den Güternahverkehr,
- darf der Abfertigungsspediteur nur eine nach Absatz 2 zugelassene Werbe- und Abfertigungsvergütung fordern oder annehmen, der Unternehmer des Güternahverkehrs nur eine solche zahlen.

604/86

- 2 -

(2) Grundlage der Berechnung der Vergütung nach Absatz 1 ist das tarifmäßige Beförderungsentgelt nach der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) in der jeweils geltenden Fassung; die auf das Beförderungsentgelt entfallende Umsatzsteuer bleibt dabei außer Ansatz (Nettobeförderungsentgelt). Die Vergütung nach Absatz 1 bemißt sich nach dem Vomhundertsatz des Nettobeförderungsentgeltes, der sich wie folgt ergibt:

1. bei Abrechnung nach der Tafel I oder II oder nach den Vorschriften des Zweiten Abschnittes, Dritten Titels der Verordnung bis zu 1 v.H.
2. bei Abrechnung nach der Tafel III oder IV der Verordnung bis zu 5 v.H.
3. bei Abrechnung nach der Tafel V der Verordnung oder nach Landessondertarifen (§ 15 Abs. 1 der Verordnung) bis zu 3,5 v.H.
4. bei Beförderung von Rohholz aus dem Walde oder von Rohmilch zur Molkerei oder Sammelstelle bei Abrechnung nach der Verordnung oder nach Landessondertarifen bis zu 1 v.H.

(3) Die Weitergabe der Vergütung an einen Dritten darf nicht zu einer Ermäßigung des Beförderungsentgeltes (§ 84 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) führen. Dies gilt nicht für die Weitergabe an einen am Transport beteiligten Spediteur.

§ 2

(1) Die zugelassene Provision für die Vermittlung von Ladegut im Güternahverkehr beträgt bis zu 1 v.H. des zwischen Unternehmer und Auftraggeber vereinbarten Nettobeförderungsentgeltes.

4

(2) Die zugelassenen Entgelte für Nebenleistungen des Vermittlers im Baustellenverkehr (Beförderungen im Auftrag von Bauunternehmungen innerhalb oder von oder zu Baustellen), die er im Auftrag des Unternehmers erbringt, betragen zusätzlich

1. für die ordnungsgemäße Einsatzlenkung bis zu 1 v.H.
2. für die tarifgerechte Abrechnung, sofern der Unternehmer ausdrücklich darum nach-
gesucht hat, bis zu 1 v.H.

des zwischen Unternehmer und Auftraggeber vereinbarten Nettobeförderungsentgeltes.

(3) Eine ordnungsgemäße Einsatzlenkung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 umfaßt mindestens folgende Leistungen:

1. ausreichende organisatorische Vorkehrungen zur Förderung einer flüssigen und sicheren Verkehrsdurchführung;
2. die laufende Überwachung der Beladung der Fahrzeuge, insbesondere zur Verhinderung von Überladungen und
3. die Sicherstellung einwandfreier Leistungsnachweise über die vom Unternehmer erbrachten Beförderungsleistungen.

(4) Eine tarifgerechte Abrechnung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 umfaßt mindestens folgende Leistungen:

1. die ordnungsgemäße Ausstellung der Rechnung und Aushändigung einer Rechnungsdurchschrift nebst dazugehörigen Lieferscheinen oder Leistungsnachweisen an den Unternehmer;
2. den Einzug des Beförderungsentgeltes vom Auftraggeber und
3. die Auszahlung des Beförderungsentgeltes an den Unternehmer unverzüglich nach Durchführung der Beförderung.

(5) Die Erhebung einer Vermittlungsprovision oder eines Entgeltes für Nebenleistungen ist nicht zugelassen, wenn für die Beförderung bereits ein Entgelt nach § 1 gezahlt ist oder wird.

604/86

- 4 -

§ 3

Der Abfertigungsspediteur nach § 1 und der Vermittler nach § 2 haben die auf ihre Vergütungen entfallende Umsatzsteuer der Vergütung hinzuzurechnen. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1, 2 eine nicht zugelassene Vergütung als Abfertigungsspediteur fordert oder annimmt oder als Unternehmer dem Abfertigungsspediteur zahlt oder
2. § 2 Abs. 2 oder 5 ein nicht zugelassenes Entgelt als Vermittler im Baustellenverkehr fordert oder annimmt oder als Unternehmer dem Vermittler zahlt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1987 in Kraft.

Bonn, den 1986

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 9. März 1983 ist das bereits im Güterfernverkehr vorhandene Institut des Abfertigungsspediteurs auf den Güternahverkehr ausgedehnt worden (§ 84 h Abs. 1 i.V.m. §§ 33 und 34 GÜKG).

Nach § 84 h Abs. 2 GÜKG erhält der Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr ein vom Bundesminister für Verkehr festgesetztes Entgelt. Die Einzelheiten über die Höhe des Entgeltes und die Voraussetzungen seiner Erhebung bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

In engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Abfertigungsspediteurs im Güternahverkehr steht die des Vermittlers (§ 84 h Abs. 1 i.V.m. § 32 GÜKG). Damit nicht die für den Abfertigungsspediteur zu treffende Regelung durch Ausweichen auf die derzeit unbegrenzte Regelung der Vermittlungsprovision bzw. der Entgelte für Nebenleistungen umgangen wird, wird auch von der Ermächtigung in § 84 h Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 5 GÜKG Gebrauch gemacht, nach der der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Höchstsätze für die Vermittlungsprovision und die Entgelte für Nebenleistungen, soweit diese vom Unternehmer gezahlt werden, bestimmt.

Für den Güterfernverkehr war es bislang nicht erforderlich, von der Ermächtigung in § 32 Abs. 5 GÜKG Gebrauch zu machen, da in diesem Bereich die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum weniger üblich ist als im Güternahverkehr, und zwar hier insbesondere im Baustoffverkehr.

Durch diese Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

In Absatz 1 sind die Leistungen aufgeführt, die der Abfertigungsspediteur dem Güternahverkehrsunternehmer regelmäßig erbringt und für die er Anspruch auf eine Werbe- und Abfertigungsvergütung (WAV) hat.

Nach Absatz 2 ist die WAV prozentual bis zum Höchstsatz vom vereinbarten Beförderungsentgelt zu berechnen. Für die einzelnen Abrechnungsarten des Güternahverkehrstarifs (GNT) sowie für Sonderfälle sind Prozentsätze in unterschiedlicher Höhe vorgesehen. Damit wird dem unterschiedlichen Leistungsaufwand bei der Werbe- und Abfertigungstätigkeit Rechnung getragen. Bei den Entgelten nach § 15 Abs. 2 GNT ist keine WAV zu berechnen, weil diese bei der Festsetzung des Entgeltes durch die zuständige Landesbehörde berücksichtigt wird.

In Absatz 3 wird der Rahmen und der Umfang bestimmt, in dem die WAV weitergegeben werden darf. Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 GÜKG sind im Verhältnis zwischen dem Abfertigungsspediteur und seinem Auftraggeber (Versender) Zahlungen oder andere Zuwendungen unzulässig, die einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgelts gleichkommen.

Zu § 2

In Absatz 1 ist der Höchstsatz für die Vermittlungsprovision mit 1 % des vereinbarten Beförderungsentgeltes ohne

Umsatzsteuer festgesetzt. Dabei ist berücksichtigt, daß im Güternahverkehr die Einschaltung eines Vermittlers fast ausschließlich bei größeren Transportvorhaben üblich ist und die Provision im Ergebnis von einer verhältnismäßig hohen Entgeltssumme berechnet wird. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Vermittlungsprovision sind in § 84 h Abs. 1 i.V.m. § 32 GÜKG geregelt.

Die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Nebenleistungen des Vermittlers sind nur im sogenannten Baustellenverkehr üblich. Auch hier handelt es sich überwiegend um größere Transportvorhaben. Das für die ordnungsgemäße Einsatzlenkung und für die tarifgerechte Abrechnung in Absatz 2 festgesetzte Höchstentgelt beträgt jeweils 1 % des vereinbarten Beförderungsentgeltes ohne Umsatzsteuer. Ein Vermittler, der neben der Vermittlung des Ladegutes im Baustellenverkehr auch die Einsatzlenkung und die Abrechnung im Auftrage des Unternehmers übernimmt, darf somit ein Gesamtentgelt bis zu 3 % des vereinbarten Beförderungsentgeltes berechnen.

Durch die Vorschrift in Absatz 5 wird ausgeschlossen, daß der Güternahverkehrsunternehmer neben der WAV auch noch eine Vermittlungsprovision und ein Entgelt für Nebenleistungen zu zahlen hat.

Zu § 3

Regelung der auf die WAV, Vermittlungsprovision und die Entgelte für Nebenleistungen entfallenden Umsatzsteuer.

Zu § 4

Verstöße gegen § 2 Abs. 1, 5 (Vermittlungsprovision) sind in § 98 Nr. 3 GÜKG geregelt.

Die Weitergabe der WAV an einen Dritten (ausgenommen an einen am Transport beteiligten Spediteur) ist nach § 1 Abs. 3 unzulässig, soweit sie zu einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgeltes nach § 84 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 2 GÜKG führt. In diesem Fall ist die Weitergabe im Rahmen des § 98 Nr. 1 GÜKG bußgeldbewehrt.

Aus Gründen der Tarifsicherung sind Bußgeldvorschriften auch für die im GÜKG nicht geregelten Verstöße gegen § 1 Abs. 1, 2 (WAV) und gegen § 2 Abs. 2, 5 (Entgelte für Nebenleistungen) notwendig (§ 4 Nr. 1 und 2). Anderenfalls wäre die Einhaltung der Tarifvorschriften für den Güternahverkehr insgesamt nicht zu gewährleisten.

Zu § 5

Der Paragraph enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Diese Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.